

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Rheiderland gemeinsam Stark e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 26831 Bunde, Friedensweg 14
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein stellt einen freiwilligen Zusammenschluss von Bürger und Bürgerinnen dar, die gewillt sind, Hilfe im Rheiderland und darüber hinaus im weitesten Sinne zu organisieren, ungeachtet des Alters, der Religion, der politischen Ausrichtung und der Nationalität. Hilfsdienste, auf die kein Rechtsanspruch besteht, stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Der Verein tritt nicht in Konkurrenz zu bestehenden kommerziellen oder sozialen Anbietern, sondern ergänzt deren Angebote.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere
  - die Vermittlung und Umsetzung unbürokratischer Hilfen, sowie Förderung mildtätiger Zwecke im Bereich der Familienhilfe.
  - die Förderung der Bildung und Erziehung.
  - Menschen helfen an Freizeitveranstaltungen und kulturellen Ereignissen teilzunehmen.
  - Freizeitangebote planen, organisieren und veranstalten.
  - Versorgung mit Lebensmitteln und alltäglichen Dingen an Bedürftige Menschen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Vermittlung von Helfern und Helferinnen für kurz- und/oder langfristige, schnelle und unbürokratische Hilfe.
  - hauswirtschaftlich-soziale Betreuung in besonderen Situationen für Personen, bei Bedürftigkeit gemäß § 53 AO.
  - finanzielle und materielle Unterstützung von Familien bei Bedürftigkeit gemäß § 53 AO.
  - Bereitstellung von Vereinsmitteln an andere als gemeinnützig anerkannte Organisationen oder juristische Personen (Stiftung) zur Förderung der Allgemeinheit gemäß §§ 52, 53 AO.
  - Entlastung pflegender Familienangehöriger.

- Kinder und Jugendförderung durch z.B. Nachhilfe, Ausflüge, Spielnachmittag.
- Der Verein führt seine Maßnahmen durch seine Mitglieder, angestellte Fachkräfte und andere geeignete Personen durch.
- Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten und Jugendbeauftragten
- Hilfe und Förderung für Mitgliedern und Menschen im Rheiderland und darüber hinaus
- Sammeln von Lebensmittel und Dingen des täglichen Lebens, die an Bedürftige Ausgeteilt werden.

5. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

### § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit stets den Weisungen des Vereinsvorstandes. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung nach §12.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 7 Jahren und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
2. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens sowie die Beitragsbefreiung regelt die Beitragsordnung nach §12.
3. Wer auf den Gebieten der sexuellen Gewalt und von Eigentumsdelikten strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, hat dies dem Vorstand mitzuteilen und wird je nach Schwere der Tat von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
4. Aufgrund der Umsetzung des § 72 a SGB VIII müssen Personen, die im Verein Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben dem Verein ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. **Dieses Führungszeugnis ist kostenfrei!**

5. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft wird in folgende Gruppen unterteilt:

Aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Vorstand, Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und erhalten ebenso wie der Vorstand und die Gründungsmitglieder das volle Stimmrecht.

- a) aktive Mitglieder, helfen und unterstützen den Verein aktiv und haben ein Stimmrecht bei allgemeinen Vereinsangelegenheiten, Sie haben ein Stimmrecht bei Wahlen um den Vorstand, Kassenwart, Schriftführer und anderen wichtigen Organen des Vereins.
  - b) passive Mitglieder (Fördermitglieder) helfen und unterstützen den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag. Können auf eigenen Wunsch das Angebot des Vereins nach §2 in Anspruch nehmen, können oder möchten aber selbst keine aktive Hilfe leisten. Sie haben kein Stimmrecht und nehmen an Mitgliederversammlungen nicht teil.
7. Die Mitgliedschaft endet
    - mit dem Tod des Mitgliedes.
    - durch schriftliche Ankündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand.
    - durch Ausschluss bei Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke. Wird mittels eines eingeschriebenen Briefes vom Vorstand ausgesprochen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
    - bei Nicht-Zahlung des Jahresbeitrages. Trotz schriftlicher Mahnung kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben.  
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von 1 Monat Berufung eingelegt werden, über die, die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
    - bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Zahlungsunfähigkeit.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Besondere Vertreter nach § 30 BGB

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es

erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist der Schriftführer nicht anwesend wird auch dieser bestimmt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung kann sowohl real wie auch virtuell/online stattfinden. Eine virtuelle/online Mitgliederversammlung bedarf einen nicht öffentlich Raum/ virtuellen Ort, an dem sich die Mitglieder durch Eingabe von Namen und Passwort identifizieren. In diese sind Wahlen zugelassen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Der Vorstand kann sich gegenseitig vertreten und ist Alleinvertretungsberechtigte.
4. Der Vorstand kann durch den besonderen Vertreter z.B. Geschäftsführer vertreten werden und ist Alleinvertretungsberechtigte.
5. Beisitzer, bis zu 5 können gewählt werden.
6. Der Vorstand bekommt für seine Vorstandstätigkeit die Ehrenamtszuschale.
7. Der Vorstand kann in -anlehnung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) vergütetet werden.
8. Er handelt nach Treue und Glauben.
9. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in getrennten Wahlgängen auf unbestimmte Zeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
10. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
11. Die einzelnen Organe des Vorstandes können bei grober Verletzung der Satzung

abgewählt werden.

12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
13. Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgabengebiete seiner Geschäftsführung Ausschüsse zu bilden und hinzuzuziehen. Ausschussvorsitzende und Sachverständige Personen können auf Einladung an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
14. Der Vorstand schlägt zu Beginn einer Mitgliederversammlung, die Schriftführer vor wo einer von der Mitgliederversammlung mit Handzeichen bestätigt wird. Wenn er die Wahl annimmt übernimmt er für diese Versammlung die Tätigkeit des Schriftführers.

## **§ 8 Besondere Vertreter**

1. Der Vorstand hat die Möglichkeit bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB einzustellen.
2. Als besonderen Vertreter kann z.B. ein Geschäftsführer eingestellt werden.
3. Die besonderen Vertreter, vertreten den Verein nach außen, unterstehen dabei aber den Weisungen des Vorstands.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von stimmberechtigten Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall oder Aufhebung steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Rheiderland der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Schweigepflicht / Datenschutz**

1. Die aktiven Helfer unterliegen in allen ihnen bekanntwerdenden Einzelheiten über persönliche Verhältnisse der von ihnen betreuten Personen der Schweigepflicht. Dies gilt auch für ausgeschiedene Mitglieder.
2. Der Verein beachtet das Datenschutzgesetz. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinsaufgaben wird eine zentrale Datensammlung geführt und ausschließlich im Rahmen des notwendigen an Mitglieder weitergegeben.

## **§ 11 Verwendung der Mittel des Vereins / Vereinsfinanzierung**

1. Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
2. Der Verein gibt aktiven Mitgliedern durch Beratung, Gesprächskreisen und Erfahrungsaustausch praktikable Unterstützung, um die Hilfeleistungen stetig zu verbessern.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vergütungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG sind zulässig.
4. Der Verein finanziert sich durch: Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, Fördergelder, Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen, Veranstaltungen von Freizeitangeboten und Märkten, Verkauf von Waren z.B. auf Märkten von Verkauf von Losen, Waffeln, Bratwurst etc. sowie Verkauf von Sachspenden und Gebühren der durchgeführten Hilfeleistungen
5. Für die Inanspruchnahme der Leistungen in § 2 kann eine geringe Stundengebühr und /oder eine Pauschalgebühr erhoben werden. Diese wird durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt.
6. Bedürftige Personen können die Vermittlungen und Leistungen nach § 2 im Rahmen der Mildtätigkeit gemäß § 53 AO unentgeltlich erhalten. Ein entsprechender Beschluss des Vorstandes ist hierzu erforderlich. Ein Nachweis der Bedürftigkeit kann erforderlich sein, dies wird vom Vorstand individuell geprüft.
7. Die Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung nach §12.

## **§ 12 Vereinsordnung**

1. Der Verein kann sich zur Regelung und Vereinfachung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben.
2. Mitglieder in besonderen Positionen können für ihren Aufgabenbereich Vereinsordnungen erstellen.
3. Erlass, Änderungen und/oder Aufhebungen der Vereinsordnung werden erst nach dem Beschluss des Vorstandes wirksam.
4. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim oder Rundschreiben, Mitteilung in der Mitgliederzeitschrift, Vereinshomepage bekanntgegeben.
5. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim oder Rundschreiben oder Mitteilung in der Mitgliederzeitschrift oder Vereinshomepage etc. bekanntgegeben.
6. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft mit dem Eintrag in das Vereinsregister.

## **Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt. Diese Korrekturen, z.B. vom Vereinsregister oder Finanzamt veranlasst, darf dann der Vorstand vornehmen.